



Quelle: BGHSt - Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen 6<sup>▲</sup>, S. 147

BGH, Großer Senat für Strafsachen. Beschluß vom 10.03.1954, g. P. GSSt 4/53

#### 46.Selbstmordversuch als Unglücksfall i.S. des § 330c StGB

**Die durch einen Selbstmordversuch herbeigeführte Gefahrenlage ist ein Unglücksfall im Sinne des § 330c StGB.**

StGB § 330c

Gründe:

Der 5. Strafsenat hat dem Großen Senat für Strafsachen folgende Frage gemäß § 136 GVG zur Entscheidung vorgelegt

Ist Selbstmordversuch ein Unglücksfall im Sinne des § 330c StGB?

Er will sie bejahen, sieht sich aber durch die Entscheidung des I. Strafsenats vom 12. Februar 1952 (BGHSt 2,150) daran gehindert. Danach ist Selbsttötung kein Unglücksfall, wenn nicht besondere Umstände gegeben sind, z.B. Geisteskrankheit des Selbstmörders, weil ein Unglücksfall i. S. des § 330c StGB ein äußeres Ereignis sei, das vom Willen des Verunglückten unabhängig sei.

Die Voraussetzungen für die Vorlegung sind gegeben.

I.

Der Angeklagte P. stand ungefähr seit Frühjahr 1951 zu seiner Ehefrau, die ehebrecherische Beziehungen zu einem anderen

[Seite: 148]

Manne unterhielt, in einem gespannten Verhältnis. Sie lebten in der Folgezeit in ihrer Wohnung zu Berlin getrennt, schliefen auch in getrennten Räumen.

Am frühen Morgen des 2. Oktober 1951 fand der Angeklagte bei seiner Rückkehr von der Arbeit als Kellner die Tür zum Schlafzimmer seiner Frau versperrt. Gegen 9 Uhr erklärte er der im selben Hause tätigen Portiersfrau N., er habe in der Küche die drei Hähne des Gaskochers zugekehrt, er habe seine Frau in ihrem Zimmer "schnarchen" gehört. Kurz darauf brach auf Veranlassung der beiden ein anderer Hausbewohner das Schlafzimmer der Ehefrau P. mit Gewalt auf. Sie lag bewußtlos auf dem Bett, rang nach Atem, hatte ein grünlich-blasses Gesicht und Schaum vor dem Mund. L. öffnete das vorher angelehnt gewesene Fenster. Der Angeklagte blieb bis gegen 12 Uhr in der Wohnung, ließ aber keinen Arzt holen. Um 15 Uhr holte die N. einen Arzt, der die Ehefrau P. noch in bewußtlosem Zustand antraf und einen weiteren Besuch für den Abend desselben Tages zusagte. Gegen 18 Uhr ließ sie ihr Geliebter in das Städtische Krankenhaus Westend bringen, aus dem sie nach zehn Tagen als geheilt entlassen wurde.

Das Schwurgericht hat keine Feststellungen über den beabsichtigten Versuch einer Vergiftung der P. durch den Angeklagten treffen, auch sonst den Sachverhalt nicht völlig aufklären können. Die Möglichkeit, daß die Verletzte den Gashahn in Selbstmordabsicht geöffnet hat, ist nicht auszuschließen.

Der Angeklagte ist wegen unterlassener Hilfeleistung bestraft worden, weil er nicht durch die gebotene sofortige Zuziehung eines Arztes für ausreichende Hilfe gesorgt hat.

II.

Die Fassung der gestellten Frage drückt ihren Inhalt nicht deutlich aus. § 330c StGB bedroht die Unterlassung einer erforderlichen Hilfeleistung mit Strafe. Hilfe ist aber erst notwendig, wenn ein Mensch in eine Lage geraten ist, aus der ihm geholfen werden muß. Es kann daher nicht auf den Selbstmordversuch an sich ankommen, sondern nur auf die durch ihn verursachte Gefahrenlage und die damit verbundene Hilfebedürftigkeit dessen, der den Selbstmordversuch ausgeführt hat.

[Seite: 149]

1. Nach der vom 1. Strafsenat vertretenen Meinung kann die Hilfebedürftigkeit, die der Selbstmordversuch eines geistig

gesunden Menschen für ihn schafft, sprachlich und begrifflich nicht als Unglücksfall aufgefaßt werden, solange dessen Selbsttötungswille fortbesteht. Dem könnte nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dann nicht widersprochen werden, wenn man nur von der Lage des Gefährdeten ausginge. Will man aber dem Wesen des § 330c StGB gerecht werden, so darf man nicht danach fragen, was ein Unglücksfall seinem allgemeinen Begriffe nach oder was er für die betroffene Person ist. Vielmehr kann die Frage nur dahin gestellt werden, welche Bedeutung der in § 330c StGB gebrauchte Ausdruck "Unglücksfall" für denjenigen hat, der darin zur Hilfe aufgerufen ist. Dieser wird durch den Inhalt der Vorschrift verpflichtet, dann zu helfen, wenn er einer ernststen Gefahrenlage ansichtig wird, die Hilfe verlangt. Betrachtet man die Sache unter diesem Gesichtspunkt, so bestehen sprachlich keine Bedenken dagegen, die durch einen Selbstmordversuch herbeigeführte Gefahrenlage als Unglücksfall im Sinne des § 330c StGB anzusehen. Denn auch in diesem Falle ist ein Mensch in Not geraten, aus der ihm geholfen werden muß.

2. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man nach dem Willen des Gesetzgebers fragt, wie er sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt.

a) § 330c StGB ist durch Gesetz der Reichsregierung vom 28. Juni 1935 (RGBl I S 839) geschaffen worden. Er ist an die Stelle des früheren § 360 Abs. 1 Nr. 10 StGB getreten. Nach dieser Vorschrift machte sich wegen Übertretung strafbar, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not einer Aufforderung der Polizei zur Hilfeleistung nicht nachkam, obwohl er ihr ohne erhebliche eigene Gefahr hätte genügen können. Diese Regelung wurde als unzureichend angesehen. Ihre Änderung erschien dem damaligen Gesetzgeber als so dringlich, daß er sie nicht der geplanten allgemeinen Strafrechtsreform überlassen wollte, sondern im Wege der Novellengesetzgebung durchführte (Amtliche Begründung S 27).

Der Tatbestand der Hilfeleistungsweigerung wurde aus dem Bereich polizeilicher Übertretungen herausgenommen und un-

[Seite: 150] [Trennwort: unter]

ter die gemeingefährlichen Vergehen eingereiht. Er wurde auch inhaltlich seinem Grundgedanken nach umgestaltet. Der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung bedurfte es nicht mehr, wengleich sie noch als Beispiel für das Vorliegen einer Hilfespflicht erwähnt war. Vielmehr trat die Pflicht zur Hilfeleistung auf Grund der Sachlage in Unglücksfällen usw. von selbst ein. Strafbar war, wer sie nicht erfüllte, obwohl er das ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten hätte tun können. Als Maßstab für die vom Gesetz verlangte Einsatzbereitschaft wurde das "gesunde Volksempfinden" genannt. Es sollte als Richtlinie für die Prüfung jedes einzelnen Falles gelten (Amtliche Begründung S 42; Barth JW 1935, 2320).

Mit der Einführung des § 330c StGB sollte nach der amtlichen Begründung der seit der "nationalsozialistischen Erhebung" eingetretene Wandel der Auffassungen über die Pflicht des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft und sein Verhältnis zu den einzelnen Volksgenossen deutlich gemacht werden. Besonders ist darin hervorgehoben, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit das Eintreten für den anderen verlange; ein Unglücksfall im Sinne der Vorschrift werde auch dann anzunehmen sein, wenn der Betroffene absichtlich das Unglück herbeigeführt habe (zB Selbstmordversuch) oder wenn es ein anderer in verbrecherischer Absicht getan habe (zB versuchter Mord).

Danach unter liegt es keinem Zweifel, daß nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers die Hilfeleistungspflicht möglichst weit ausgedehnt werden und auch die Fälle des Selbstmordversuchs umfassen sollte.

b) Nun ist allerdings das "gesunde Volksempfinden" heute keine geeignete Grundlage mehr für den Begriff der Hilfepflicht. Dadurch wird zwar die Gültigkeit des § 330c StGB nicht berührt (BGHSt 1,266; 2,150, 296). Mit der Anerkennung der Weitergeltung ist aber noch nicht die Frage beantwortet, ob etwa wegen der vor 1933 herrschenden Auffassung über die Hilfepflicht und wegen eines nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft etwa eingetretenen

[Seite: 151]

Wandels der Anschauungen § 330c StGB anders zu beurteilen ist. Sie ist zu verneinen.

Es kann nicht bestritten werden, daß gegenseitige Hilfe in Notfällen einem von jeher bestehenden sittlichen Gebot entspricht. Die Hilfe für den notleidenden Nächsten war insbesondere immer ein Hauptgebot der christlichen Lehre. Neu war nur, daß man nach dem ersten Weltkrieg in stärkerem Maße dazu überging, gewisse krasse Verletzungen dieses Gebotes unter Strafdrohung zu stellen.

Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919 sah in § 291 Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten für denjenigen vor, der es unterließ, einen anderen aus einer Lebensgefahr zu retten, obwohl er ihn ohne erhebliche Gefahr für sein eigenes Leben oder seine eigene Gesundheit retten konnte. Diese Bestimmung umfaßte auch die durch einen Selbstmordversuch entstandene Lebensgefahr. Die Bestrafung sollte an die Bedingung geknüpft sein, daß der Gefährdete in der Gefahr sein Leben verloren oder eine schwere Körperverletzung erlitten hatte. In die Entwürfe zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von 1925 (§ 220) und 1927 (§ 401) ist zwar (entsprechend dem § 199 des

Entwurfs von 1919) nur die unterlassene Hilfeleistung bei Gemeingefahr trotz polizeilicher Aufforderung aufgenommen; aber in § 220 des Entwurfs von 1925 ist die Strafandrohung über die Übertretungsstrafe hinaus erhöht.

Die in § 330c StGB festgesetzte rechtliche Hilfeleistungspflicht hat demnach ihren Ursprung keineswegs in einem nationalsozialistischen - durch Übertreibung und Zwang entarteten - Gemeinschaftsgedanken. Sie ist nicht etwas dieser Regierungsform Eigentümliches, wenngleich sie unter ihm zum ersten Mal Gesetz geworden ist.

Zur Unterstützung wird - allerdings rückschauend - noch darauf hingewiesen werden können, daß auch der spätere Gesetzgeber im Dritten Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl 1, S 735) die Hilfeleistungspflicht beibehalten hat. Nur sind an die Stelle des Begriffs der nach "gesundem Volksempfinden" bestehenden Verpflichtung die Voraussetzungen der Erforderlichkeit der Hilfeleistung und ihre Zumutbarkeit

[Seite: 152]

getreten. Durch diese Änderung ist der Tatbestand (einer rechtsstaatlichen Forderung gemäß) bestimmter abgegrenzt. Damit hat der Gesetzgeber anerkannt, daß der Grundgedanke des 1935 geschaffenen § 330c StGB mit dem heutigen Rechtsdenken übereinstimmt.

Aus all dem ergibt sich, daß die gesamte Entwicklung, die § 330c StGB genommen hat, mit der vom damaligen Gesetzgeber in der amtlichen Begründung ausgedrückten Absicht, auch die Selbstmordfälle zu erfassen, in Einklang steht. Namentlich spricht dafür der Inhalt des § 291 im Entwurf von 1919. Danach umfaßte der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung deutlich jede Lebensgefahr ohne Einschränkung, also auch eine durch Selbstmordversuch herbeigeführte Lebensgefahr. Durch die Regelung vom 18. Juni 1935 wollte der Gesetzgeber die Hilfeleistungspflicht erweitern. Er wollte nicht nur die Fälle der Lebensgefahr in die Strafbestimmung einbeziehen, sondern jede ernste Gefahrenlage. Woher sie rührte, sollte nach dem Grundgedanken des § 330c StGB trotz des Ausdrucks "Unglücksfall" ebenso belanglos sein wie im Falle des § 291 des Entwurfs von 1919.

3. In der Tat ist es der klare Sinn des § 330c StGB, daß jede durch einen Selbstmordversuch verursachte Gefahrenlage die Hilfeleistungspflicht desjenigen auslöst, der ihrer ansichtig wird.

a) Nach der durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Begriffsbestimmung ist Unglücksfall ein plötzliches Ereignis, das erheblichem Schaden an Menschen oder Sachen verursacht und weiteren Schaden zu verursachen droht. Dem kann zugestimmt werden, wobei allerdings der Ausdruck des Plötzlichen, Unerwarteten nicht zu eng verstanden werden darf. Zu den Unglücksfällen wird weiter zu rechnen sein ein überraschendes Ereignis, von dem Schaden noch nicht angerichtet ist, aber unmittelbare ernste Gefahr droht, weil andernfalls unter Umständen die Hilfe zu spät kommen kann. Unglücksfall ist demnach jedes mit einer gewissen Plötzlichkeit eintretende Ereignis, das eine erhebliche Gefahr bringt oder zu bringen droht, gleichgültig ob die Gefahrenlage dem Gefährdeten von außen zugestoßen oder ob sie, wie beim Selbstmörder, von seinem Willen hervorgerufen ist. Dasselbe muß gelten, wenn

[Seite: 153]

ein in der Person des Betroffenen ohne sein Zutun auftretender Zustand (zB Krankheit) wider Erwarten eine sich rasch verschlimmernde Wendung nimmt.

Wenn durch einen Selbstmordversuch eine ernste Gefahrenlage für den Selbstmörder entstanden ist, so muß jeder, der hinzukommt, von Gewissens wegen und von Rechts wegen schon um deswillen helfen, weil hier eine schwere Notlage besteht, die nicht dauern darf und der abzuwenden jedermann verpflichtet ist, der ihrer ansichtig wird. Für diese Hilfeleistungspflicht des Dritten ist es deswegen auch gleichgültig, ob der Wille, der den Selbstmörder zu seiner Tat trieb, gesund oder krank, entschuldigbar oder unentschuldigbar war, ob der Selbstmörder die durch den Selbstmordversuch entstandene Gefahrenlage noch beherrscht oder ob er sie, etwa weil er inzwischen bewußtlos geworden ist, nicht mehr beherrscht, ob er die Gefahrenlage d. h. seinen eigenen Tod noch will und das zum Ausdruck bringt oder ob er sie nicht mehr will oder ob er nicht mehr wollen kann. Da das Sittengesetz jeden Selbstmord - von äußersten Ausnahmefällen vielleicht abgesehen - streng mißbilligt, da niemand selbstherrlich über sein eigenes Leben verfügen und sich den Tod geben darf, kann das Recht nicht anerkennen, daß die Hilfeleistungspflicht des Dritten hinter dem sittlich mißbilligten Willen des Selbstmörders zu seinem eigenen Tode zurückzustehen habe. Es hat deswegen auch rechtlich keinen Sinn, zwischen dem Selbstmörder als Täter und dem Selbstmörder als (etwa hilflos oder bewußtlos gewordenen) Opfer seiner Tat zu unterscheiden. Wäre der Wille des Selbstmörders zu seinem eigenen Tode überhaupt zu achten, so wäre er auch dann noch zu achten, wenn der Selbstmörder hilflos oder bewußtlos geworden ist. Der Satz "volenti non fit iniuria" verliert hier um deswillen seinen Sinn, weil der Selbstmörder nicht befugt ist, aus eigenem Willensentschluß über sein Leben zu verfügen.

Im übrigen wäre in der Wirklichkeit eine Gesetzesauslegung gar nicht durchführbar, wenn sie dem hilfspflichtigen Dritten, der den Selbstmörder in Lebensgefahr oder in Todesnot vor sich sieht, ansinnen würde, erst langwierige und in der Regel fruchtlose Überlegungen darüber anzustellen, ob er seine Tat zu Recht oder zu Unrecht, kraft freier Entschließung oder in gei-

[Seite: 154] [Trennwort: geistiger]

stiger Umnachtung gewagt hat, ob er noch an ihr festhält oder ob er nicht mehr an ihr festhält, ob er mit dem weiterwirkenden Willen zum Tode bewußtlos geworden ist oder ob sich in ihm ein triebhafter Lebensdrang regte. Alle diese Überlegungen hat der Hilfepflichtige gerade nicht anzustellen, sondern dem gefühlsmäßigen Anruf seines Gewissens zu folgen und dort zu helfen, wo er eine schwere Notlage vorfindet.

Äußersten Grenzlagen, die möglicherweise vorkommen und die den Hilfepflichtigen unter Umständen in einen schwer zu lösenden Pflichtenwiderstreit stürzen, kann der Tatrichter immer gerecht werden, weil er in jedem Einzelfall zu prüfen hat, ob dem Hilfepflichtigen die Hilfeleistung zuzumuten war.

b) Allerdings ist der Selbstmordversuch ebenso wie die Teilnahme daran in unserem Recht nicht mit Strafe bedroht

*vgl. RGSt 70, 313 wäre dem Selbstmörder gegenüber auch fehl am Platze angesichts der tragischen Spannungen, aus denen heraus er meist oder doch oft handelt. Aus der Straflosigkeit des Selbstmordversuchs kann indes nichts gegen die hier vertretene Ansicht für den Fall hergeleitet werden, daß bei besonderer Sachgestaltung die unterlassene Hilfeleistung rechtlich zugleich als Beihilfe zum Selbstmordversuch aufgefaßt werden könnte. Dies liegt schon um deswillen fern, weil derjenige, der fremden Selbstmord fördert, anders als der Selbstmörder, nicht in eigenes, sondern in fremdes Leben greift und selbst in der Regel nicht in den zerreißen den Spannungen steht, die den Selbstmörder meist zu seiner Tat drängen. Der Gesetzgeber hat das Sittengebot der Hilfeleistung in gewissen Fällen zu einer durch Strafe erzwingbaren Rechtspflicht erhoben, die nach Sinn und Zweck des § 330c StGB sich auch auf die Folgen des Selbstmordversuchs erstreckt. Dieser Rechtspflicht gegenüber muß die formalrechtliche Folgerung, daß Teilnahme an fremdem Selbstmordversuch als solche straflos ist, zurücktreten. Sie war dem Gesetzgeber bei der Anordnung der Hilfepflicht bekannt. Wenn er trotzdem die durch einen Selbstmordversuch verursachte Gefahrenlage mit unbegriffen wissen wollte, so kann das nur in dem Sinne gewertet werden, daß die mit der Unterlassung der*

[Seite: 155]

*Hilfeleistung etwa zusammentreffende Beihilfe zum Selbstmord als solche zwar nicht strafbar ist, die Strafbarkeit der unterlassenen Hilfeleistung gegenüber der durch den Selbstmordversuch herbeigeführten Gefahrenlage aber nicht berührt.*

III.

*Der Oberbundesanwalt hatte beantragt, zu entscheiden: Die durch einen Selbstmordversuch geschaffene Gefahrenlage für Leib oder Leben des Täters ist ein Unglücksfall im Sinne des § 330c StGB, sofern der Selbstmörder nicht mehr in der Lage ist, die Folgen seines Handelns aus eigener Kraft abzuwenden. Dies gilt nicht, wenn mit Sicherheit erkennbar ist, daß er an seinem Selbsttötungsentschluß festhält.*

© Carl Heymanns Verlag KG

Datenbank: LEGEDB

Dokumentnummer: 000BGHST-006b046e

---

©1996-2007 by LEGIOS

LEGIOS ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Verlage Carl Heymanns und Dr. Otto Schmidt, Verlagsgruppe Handelsblatt sowie der Haufe Mediengruppe.

Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung ist untersagt.

All rights reserved. Reproduction or modification in whole or in part without expressed written permission is prohibited.